

der Operation bedroht ist, bei allen diesen kann und soll die hl. Delung wo möglich immer vor der Operation ertheilt werden.

Was dann jene Personen anbelangt, die sich einer anderen chirurgischen Operation unterziehen, muß man unterscheiden. Wird die Operation blos zur Beseitigung eines partiellen Defects, einer entstellenden, hinderlichen, schmerzhaften Abnormität vorgenommen, so kann die betreffende Person nicht als krank und daher nicht als Subjectum capax extremae unctionis angesehen werden, es darf also auch die letzte Delung nicht vor der Operation ertheilt werden, auch wenn die Operation selbst das Leben bestimmt bedroht, denn vorher ist kein *periculum vitae* vorhanden, weil man ja gar nicht wissen kann, ob die Operation, welche erst das *periculum* mit sich bringt, auch wirklich ganz gewiß vollzogen werden wird. In diesem Falle soll der Priester die betreffende Person vorher zum Empfange der heil. Delung disponiren und sich mit dem heil. Oele in der Nähe halten, um bei eintretender Gefahr das Sacrament spenden zu können. Wird hingegen die Operation zur Hebung eines wirklichen Leidens, einer Krankheit vollzogen, so kann das Sacrament vorher ertheilt werden, denn der Betreffende ist dann wirklich krank und unter den hinzutretenden Umständen gewinnt die Krankheit einen lebensgefährlichen Character. „S. Unctio donanda est eis, qui difficili Chirurghi operationem sunt subituri, cum actu morbo intrinseco laborant et periculoso.“ (Scavini Theol. mor. III. n. 499. Gäßner's Pastoral pag. 1072. Olfers Pastoralmedizin pag. 126.)

Also Krankheit und Lebensgefahr — beide müssen vorhanden sein. Eine Ausnahme ist zu machen bei Alterschwachen, wenn sie allmählig der Auflösung entgegen gehen (*ex senectute mortis propinqui*); diese können auch ohne Hinzutritt einer besonderen Krankheit die letzte Delung empfangen. „Debet hoc sacramentum praebere iis, qui prae senio deficiunt et in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate.“ Rit. Rom. Uebrigens „senectus ipsa est morbus.“

Steinhaus.

Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

VIII. (Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder.)

Pfarrer X, welcher vor einem halben Jahre auf die Pfarre Y gekommen war, hatte im Februar 1879 die zwei unehelich gebornen Kinder der Eva Beck: Martha, 16 Jahre alt, und Benno, 14 Jahre alt, in gewöhnlicher Weise als *per subsequens matrimonium* legitimirt, in die Geburtsmatrif eingetragen und die

corrigirten Geburtsbuchs-Extracte an's bischöfliche Consistorium eingeschickt, nachdem sich nämlich Ignaz Brecher, dessen Verehelichung mit der Kindesmutter aus dem pfarrlichen Trauungsbuche erhellt, als Vater beider Kinder erklärt hatte. Nach einigen Wochen bringt Pfarrer in Erfahrung, daß die von ihm legitimirten Kinder, Martha und Benno, im Ehebruch erzeugt worden seien, indem die erste Gattin des Ignaz Brecher, Katharina, bei der Geburt (Empfängniß) der Kinder noch am Leben war, und nach ihrem im Jahre 1864 (Monat und Tag war im Gesuche nicht angegeben) erfolgten Tode J. Brecher mit seiner Sünden- genossin E. Peß, nach erhaltener Dispense, im Jahre 1865 (Monat und Tag gleichfalls nicht beigelegt) die Ehe einging. Auf diese Entdeckung hin geräth Pfarrer immer mehr in Zweifel über seine Berechtigung zur vorgenommenen Legitimation, und bittet daher das bischöfliche Consistorium um Aufklärung, resp. Berichtigung dieses Falles.

Der darüber erhaltene Ordinariatsbescheid lautete: 1. In dem Geburtsbuche, sowie in dem Matrikeextracte, ist bezüglich der am 28. Februar 1863 gebornen Martha Peß, nunmehr Brecher, folgendes in der Anmerkung beizusetzen: „Uebrigens gilt diese Legitimation nur quoad effectus civiles, nicht aber auch quoad effectus ecclesiasticos.“ 2. Dasselbe hat bezüglich des am 21. Jänner 1865 gebornen Benno dann zu geschehen, wenn von dem Tode des früheren Eheweibes des Kindesvaters bis zur Geburt dieses Kindes nicht neun Monate verfloßen sind. Wenn aber neun Monate verfloßen waren, so hat diese Anmerkung zu unterbleiben. — Nach geschehener Vervollständigung sind die Communicate unter Berichterstattung wieder anher vorzulegen. —

Zu diesem Falle und aus seiner Lösung ergeben sich folgende Bemerkungen:

A. Die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes, d. i. den Eintritt desselben in alle Rechte eines ehelichen Kindes, tritt eigentlich ipso facto ein per subsequens matrimonium. Denn Papst Alexander III. (c. 6. X. [IV. 17.]) sagt: „Tanta est vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur;“ — und das österreich. bürgerliche Gesetzbuch bestimmt § 161: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet.“ Sind solche Kinder von den Eltern anerkannt als die ihrigen, so sind

sie durch die nachfolgende Ehe legitimirt, die Eltern oder die Kinder mögen wollen oder nicht. — Aber der rechtskräftige Beweis dieser eingetretenen Legitimität kann nur erbracht werden durch die ämtliche Vormerkung in der Geburtsmatrik und durch den daraus gezogenen Extract (Taufzeugniß). „Ein formell correcter Geburtschein erscheint als eine öffentliche beweiswirkende Urkunde über die Thatsache, daß gemäß gepflogener Erhebungen außer Zweifel gestellt wurde, daß a) das Kind von dem Vater als das seinige anerkannt wurde und daß b) die Legitimation derselben durch Trauung des Erstern mit der Mutter erfolgt sei.“ (Entsch. v. 5. Febr. 1867 f. B. G. B. Ausg. Prag, Mercy.) — Es ist demnach Gewissens- und Rechtspflicht eines jeden Vaters, der außer der Ehe ein Kind erzeugt und nach der Verehelichung mit der Kindesmutter selbes in seine Familie aufgenommen hat, daß er diese nachträgliche Legitimität (oder wenigstens seine Vaterschaftserklärung) in vorgeschriebener Weise im Amtsbuche eintragen, d. h. das Kind legitimiren lasse, weil er sonst dasselbe der ihm nach natürlichem, kirchlichem und bürgerlichem Gesetze gebührenden Rechte, auf die Erbschaft nach ihm und anderer Vorzüge, berauben würde. Ebenso ist es Pflicht einer solchen Kindesmutter — und auch des betreffenden Seelsorgers — den Mann dahin zu vermögen, daß diese sogen. Legitimation, und zwar so bald als möglich, vorgenommen werde.

B. Die Clausel: „Uebrigens gilt diese Legitimation nur quoad effectus civiles“ u. s. w. zeigt an, daß der Standpunct der Kirche und der des Staates bezüglich des Legitimgeltens ein verschiedener sein kann; also ein Kind wohl bürgerlich legitim, aber nicht zugleich auch kirchlich legitim sein könne. — Das kirchliche Recht knüpft diese Legitimation an die Voraussetzung, daß zur Zeit der Erzeugung des Kindes zwischen den Eltern eine (wenigstens nach Dispensation) gültige Ehe geschlossen werden konnte. Demnach können alle im Ehebruche erzeugten Kinder (adulterini) nicht legitimirt werden, wenn auch der dadurch begangene Ehebruch (wegen mangelnden Versprechens oder Machinierens) kein kirchliches Ehehinderniß wäre, weil das indispensable impedimentum ligaminis damals ihrer Verehelichung im Wege stand. Die Kirche hält durch diese Strenge, wenn sie auch die nicht schuldtragenden Kinder trifft, die allseitige Heiligkeit und Ausschließlichkeit des Ehebandes aufrecht, welches durch den Ehebruch in einem wesentlichen Gute, dem bonum fidei, verletzt wird. Deßhalb sagt die angezogene Decre-

tales Alexanders III. weiter: Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus; und der hl. Alphons bemerkt dazu (Th. mor. L. VII. n. 421.): Unde si adulter mortua conjuge ducat mulierem, ex qua filium habuit, iste manebit illegitimus. (Vergl. Linzer Quartalschrift, J. 1868, S. 176—204.)

Das österreichische Recht, von dem bei uns die bürgerlichen Folgen abhängen, ist in dem oben citirten § 161 des b. G. B. ausgesprochen. Da dieser ganz allgemein lautet, so können nach diesem § selbst solche Kinder legitimirt werden, die etwa im Ehebruche erzeugt sind, wenn nur sonst diese Ehe gültig eingegangen werden konnte. Der § 67 des b. G. B. erklärt den Ehebruch nur dann als ungiltigmachendes Ehehinderniß, wenn er vor der geschlossenen Ehe bewiesen worden ist, — entweder durch ein gerichtliches Urtheil nach gepflogener Untersuchung, oder durch ein vor der Verehelichung bei einer politischen Behörde abgelegtes, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, actenmäßig gewordenes Geständniß. Dagegen ist ein vor dem Seelsorger, vor einer geistlichen Behörde, vor einem Schiedsrichter eingestandener, oder ein durch Zeugen, Briefe, oder ein außergerichtliches Geständniß erweislicher Ehebruch für sich allein noch kein bürgerliches Ehehinderniß. (So Dr. Ellinger's Handbuch des österr. Civilrechtes ad §. 161 und 67, Riehl u. A.) — Im vorliegenden Falle war der Ehebruch ein mit Eheversprechen oder Nachstellung verbundener, d. i. ein kirchliches Hinderniß, weil die (kirchliche) Dispense eingeholt wurde; aber kein erwiesener, d. k. kein bürgerliches Hinderniß, weil der Legitimation die bürgerlichen Wirkungen zuerkannt wurden. — Das Kind Martha erscheint nun wohl bürgerlich, aber nicht kirchlich legitimirt.

Was die effectus legitimacionis anbelangt, so bestehen a) die bürgerlichen Wirkungen (nach § 161) darin, daß solche außerehelich geborene legitimirte Kinder, „sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet werden.“ Sie bekommen also den Zunamen des Vaters, und gleiches Recht auf Verpflegung, Versorgung, Erbschaft an den Vater. (Nur bezüglich des Erstgeburtsrechtes und besonderer Standesvorzüge kann eine Ausnahme sein.) Von der unehelichen Geburt soll in öffentlichen Urkunden, Eheaufgeboten u. dgl. keine Erwähnung geschehen, (daher auch Taufzeugniß statt Tauffchein). b. Als specifisch kirchliche Wirkung gilt die Aufhebung der Irregu-

larität ex defectu natalium. Ein legitimirter Sohn hat, wie ein ehelich geborner, die Befähigung zu den hl. Weihen, Pfründen und kirchlichen Dignitäten (excepto Cardinalatu), während ein unehelicher (nicht legitimirter) davon ausgeschlossen ist.

C. Bezüglich des zweiten Kindes, Benno, ist aus der Eingabe ersichtlich, daß es nicht im Ehebruche geboren wurde; es ist aber, weil der Todestag der ersten Gattin, Katharina Br., nicht angegeben ist, nicht klar, ob es im Ehebruch, oder aber erst nach dem Tode der Katharina erzeugt worden sei. Im ersten Falle gilt es als kirchlich illegitim, weil ein Kind nur legitimationsfähig ist, wenn zur Zeit der Empfängniß, nicht erst zur Zeit der Geburt, die Ehe zwischen den Kindeseltern geschlossen werden könnte. (Einige Canonisten sind für die dem Kinde günstigere Meinung, daß die susceptio proles non per conceptionem, sed per nativitatem geschehe S. Alph. VII. n. 422.) — Hätte die Eingabe den Tag des Ablebens der Katharina Br. enthalten, so hätte der Ordinariatsbescheid gleich kategorisch — nicht hypothetisch, disjunctiv: wenn . . . wenn . . . — geschehen können.

D. Aus diesem Falle ergibt sich zugleich für den Matriführer die Vorsichtsregel: wenn eine Legitimation oder Vaterschaftserklärung verlangt wird, zu forschen, ob der betreffende Kindesvater zur Zeit der Empfängniß des Kindes ledig, verwitwet, oder aber verheirathet gewesen, d. i. ob er nicht das Kind während des bestehenden Ehebandes erzeugt habe, und ob der fragliche Ehebruch etwa noch ein kirchliches oder bürgerliches Ehehinderniß bilde. — Eine solche Vaterschaftserklärung könnte füglich erst geschehen, wenn der ehebrecherische Kindesvater bereits Witwer geworden; bei Lebzeiten seines Eheweibes sich als Ehebrecher selbst auszugeben, wäre wohl zu unverschämt und dürfte nicht geschehen. Wenn aber ein Eheweib in ehebrecherischer Weise von einem anderen Manne empfinde, und dieser bei Lebzeiten ihres Mannes (oder später) sich als Vater dieses Kindes erklären möchte, so wäre dies noch unverschämter; es läge auch außer der Competenz des Matriführers, denn: pater est, quem nuptiae demonstrant. (Siehe Michner, Comp. jur. eccl. § 190., Phillipsz, Hdbch. d. R. = R. § 299. — St. Pölten. Prof. Jos. Gundlhuber.

IX. (Ueber die Frage, ob die Angabe der copula habita bei Ehedispensgesuchen nothwendig sei,) ist am 1. Februar 1882 von der Congregation S. Officii mit Berufung auf die Entscheidung derselben Congregation v. 8. August 1866 und der Pönitentiarie v. 20. Juli 1869 abermals die Entschei-